

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Mallendarer Bachtal" vom 27. Dezember 1988 (RVO-7137-19881227T120000)

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Mallendarer Bachtal".
- (2) Die Fläche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der Gemarkung Urbar (Landkreis Mayen-Koblenz) und umfasst die Fluren 4, 5, 6, 7 und teilweise 8. In der Flur 8 verläuft die Grenze wie folgt: Ab Schnittpunkt der Flur 9 mit der Flur 7 und der Flur 8, das Flurstück 32/5 schneidend bis zum Schnittpunkt des Flurstücks 183/150 mit der Kreisstraße K 84, der Kreisstraße K 84 in nordwestlicher Richtung folgend bis zu dem Mallendarerbach überspannenden Brückenbauwerk dem Flurstück 187/157 bachabwärts folgend bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 38, 35/1 mit 187/157. Sodann werden die zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Flurstücke 37, 42, 43, 48, 49/2 umfassen. Die K 84 nochmals überspringend verläuft die Grenze östlich der Flurstücke 179/50, 180/51, 53, 190/54, 191/55. Weiterhin verläuft die Grenze von West nach Ost dem Flurstück 56 und den Wegeparzellen 149/80, 149/10, 2/2, 149/9 folgend bis zur Flur 5.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straße und Wege.

§ 3

Schutzzweck ist

- die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie - die Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde die folgenden Maßnahmen verboten:
 1. Das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art;
 2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten sonstiger gewerblicher Anlagen;
 3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;

4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten am 2 m Höhe oder Tiefe und mit einer Grundfläche von mehr als 30 qm;
 5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers, die Veränderung seiner Ufer einschließlich der Anlage von Fischteichen;
 6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Tragleitungen;
 7. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
 8. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen);
 9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau;
 10. das Lagern oder Zelten sowie Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als des hierfür behördlich zugelassen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
 11. das Roden von Wald;
 12. das Erstaufforsten von Flächen;
 13. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahmen dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahme nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die zuständige Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (4) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn für eine in dem Abs. 1 genannten Maßnahme vor überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach § 18 des Landesplanungsgesetzes unter Beteiligung der zuständigen Landespflegebehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung festgestellt oder diese Übereinstimmung von der Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht worden ist.

§ 5

- (1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der Kreisverwaltung MayenKoblenz – Untere Landespflegebehörde – erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen, Waldwirtschaft einschließlich der Errichtung von Weidezäunen und – tränken, der Errichtung von forstlichen Kulturzäunen und Waldarbeiterschutzhütten;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
3. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die Einfriedung der Zone 1 von Wasser- schutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die Unterhaltung der Gewässer und Dränanlagen;

4. Maßnahmen und bauliche Anlagen, die für die Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost erforderlich sind;
5. Maßnahmen der Straßenbaulastträger, die dem Betrieb, der Unterhaltung und der Verkehrssicherheit dienen;
6. alle mit der Unterhaltung und der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten, sowie sie für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind;

Soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerische Maßnahmen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung bzw. Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder Tiefe und mit einer Grundfläche von mehr als 30 qm verändert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder die Ufer eines Gewässers verändert oder Fischteiche anlegt;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Tragleitungen errichtet;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet, Wohnwagen oder Mobilheime aufstellt;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Wald rodet;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Flächen erstmals aufforstet;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 27.12.1988
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Untere Landespflegebehörde

Dr. Klinkhammer
Landrat